

Lesefassung

Betriebsatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst Vorpommern-Rügen

Diese Fassung enthält auch die:

- 1. Änderungssatzung zur Betriebsatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 11. Dezember 2017; Beschluss-Nr. : KT 323-19/2017
- 2. Änderungssatzung zur Betriebsatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 20. Mai 2019, Beschluss-Nr. : ...

Auf der Grundlage der §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 1, 2, 42 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung M-V (EigVO M-V) vom 14.07.2017 (GVOBl. S. 206) wird nach Beschluss des Kreistages Vorpommern-Rügen vom 5. Mai 2014 folgende Betriebsatzung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Rettungsdienst Vorpommern-Rügen".
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen gemäß § 1 Abs. 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Organisation und Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes für den Rettungsdienstbereich „Landkreis Vorpommern-Rügen“ nach Maßgabe des Gesetzes über den Rettungsdienst für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Rettungsdienstgesetz - RDG M-V) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Aufgaben des Eigenbetriebes umfassen insbesondere:
 1. die Sicherstellung der flächendeckenden, bedarfsgerechten und fachgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes im Sinne des § 2 Absatz 1 RDG M-V, 2. die Organisation und Koordination der Aufgaben mit den Leistungserbringern, 3. Organisation und Durchführung der Abrechnung der Leistungen des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern für alle Leistungserbringer im gesamten Rettungsbereich des Landkreises Vorpommern-Rügen.
- (3) Der Eigenbetrieb ist für die Vereinbarung von Benutzungsentgelten mit den Spitzenverbänden der Sozialleistungsträger verantwortlich, die einer bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung bei sparsamer Wirtschaftsführung gerecht werden.
- (4) Der Eigenbetrieb erhebt für die Leistungen im Bereich des Rettungsdienstes Entgelte nach den Vorschriften des RDG M-V. Durch den Eigenbetrieb erfolgt die Beitrei-

bung von Forderungen mittels Durchführung des Mahn-, Klage- bzw. Vollstreckungsverfahrens gegenüber Zahlungsschuldnern.

- (5) Der Eigenbetrieb stellt sicher, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung in allen Aufgabenbereichen des Eigenbetriebes durchgeführt werden.
- (6) Der Eigenbetrieb betreibt alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.
- (7) Der Landrat ist berechtigt, gemäß § 115 Absatz 6 KV M-V die Wahrnehmung der ihm im übertragenen Wirkungskreis obliegenden behördlichen Aufgaben aus dem Bereich des Rettungsdienstes einschließlich der damit in Verbindung stehenden Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren und der Erhebung von Beiträgen und Gebühren auf den Eigenbetrieb zu übertragen.

§ 3 Stammkapital

Ein Stammkapital wird gemäß § 11 Absatz 2 EigVO M-V nicht festgesetzt.

§ 4 Leitung des Betriebes

Zur Leitung des Betriebes werden eine Betriebsleiterin bzw. ein Betriebsleiter und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter durch den Kreistag bestellt.

§ 5 Vertretung des Betriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist der Landrat.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen. Ausgenommen hiervon bleiben die nach § 2 Absatz 7 übernommenen Aufgaben.

Der Schriftverkehr des Eigenbetriebes wird unter folgendem Briefkopf geführt:

Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat
Eigenbetrieb Rettungsdienst

- (3) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (4) Erklärungen des Eigenbetriebes im Sinne des § 5 Absatz 3 EigVO M-V, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll oder eine Bevollmächtigte bzw. ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Landrat und der Betriebsleiterin bzw. dem Betriebsleiter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel des Landkreises zu versehen. Bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR sind die Erklärungen allein durch die Betriebsleiterin bzw. den Betriebsleiter zu unterzeichnen. Gleiches gilt für hierauf bezogene einseitige Rechtshandlungen (z.B. Aufrechnung, Stundung, Verzicht, grundbuch- oder prozessrechtliche Erklärungen).

Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.

Diese Wertgrenzen beziehen sich nicht auf die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und den Abschluss von Arbeitsverträgen, es gilt § 115 Absatz 5 Satz 4 KV M-V.

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Grundsätzen. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch diese Betriebsatzung übertragen worden sind. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
- (2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehört insbesondere Folgendes:
1. die Führung aller laufenden Geschäfte im Rahmen des Wirtschafts- und Investitionsplanes, Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, der Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien und Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung des Eigenbetriebs gemäß § 2 dieser Satzung,
 2. die Beurteilung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes sowie Überprüfung und Aufrechterhaltung der organisatorischen Prozessqualität durch aktive Teilnahme an der Notfallrettung im verhältnismäßigen Umfang,
 3. der innerbetrieblicher Organisationsablauf und Personaleinsatz,
 4. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes und die Aufstellung des Jahresabschlusses unter Einhaltung der Bestimmungen der EigVO M-V,
 5. die Mitwirkung an der Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses und der Entscheidungen des Landrates in Angelegenheiten des Eigenbetriebes und deren Ausführung um Auftrag des Landrates.
 6. soweit erforderlich die Teilnahme an den Kreisausschuss- und Kreistagssitzungen
 7. das Erstellen von Zwischenberichten für den Landrat,
 8. die Verhandlung mit den Spitzenverbänden der Sozialleistungsträger gem. § 12 Absätze 1 und 2 RDG M-V und Vorbereitung des Vertragsabschlusses, der Vertragskündigung, Auffordern des Verhandlungspartners zu neuen Vertragsverhandlungen und Anrufen der Schiedsstelle,
 9. die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsgestaltung für Leistungen zur Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes; für die Vergabe und den Abschluss von Verträgen gelten die im Abs. 3 genannten Wertgrenzen,
 10. die Verhandlung der finanziellen Ausstattung der Leistungserbringer zur Durchführung des öffentlichen Rettungsdienstes,
 11. die Verhandlung sowie Vorbereitung von Abschluss und Kündigung von Verträgen zur Abrechnung der Leistungen des öffentlichen Rettungsdienstes,
 12. die Erteilung und Versagung von Genehmigungen nach § 17 RDG M-V,
 13. Vergabe von freiberuflichen Leistungen,
 14. Begründung, Änderung und Kündigung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Räumlichkeiten, die sich in Bewirtschaftung oder Nutzung des Eigenbetriebes befinden und sonstigen Dauerschuldverhältnissen bis zu einem jährlichen Zins- und Jahresbetrag von 25.000,00 Euro.

- (3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen über:
1. alle Ein- und Auszahlungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro im Einzelfall.
 3. die Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze von 150.000,00 Euro,
 4. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung von beweglichen Sachen, von Forderungen und anderen Rechten sowie über die Hingabe von Darlehen bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 Euro,
 5. die Niederschlagung und Stundung von Entgelt- und sonstigen Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro je Einzelfall,
 6. die Vergabe und den Abschluss von Verträgen über Bauleistungen nach der VOB und von Lieferungen und Leistungen nach der VOL sowie der VOF bis zu einem Auftragswert von 300.000,00 Euro,
 7. Leasing-Verträge und Darlehensverträge, wenn der Vertragswert den Betrag von 300.000,00 Euro nicht übersteigt
 8. Begründung, Änderung und Kündigung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Räumlichkeiten, die sich in Bewirtschaftung oder Nutzung des Eigenbetriebes befinden und sonstigen Dauerschuldverhältnissen bis zu einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 25.000,00 Euro
- (4) Entscheidungen, die über die in Absatz 3 genannten Wertgrenzen hinausgehen, treffen der Landrat, der Kreisausschuss oder der Kreistag nach den in der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen festgelegten Wertgrenzen.
- (5) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch den Kreistag oder den Landrat übertragen worden sind.
- (6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die der Kreistag oder der Kreisausschuss zuständig ist, hat die Betriebsleitung die Entscheidung des Landrates einzuholen. Der Landrat hat unverzüglich die Genehmigung des Kreistages bzw. Kreisausschusses zu beantragen.

§ 7

Betriebsausschuss

Beratender Betriebsausschuss ist der Kreisausschuss des Landkreises Vorpommern-Rügen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten und entscheidet daneben im Benehmen mit der Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten der Beamtinnen bzw. Beamten und ständig Beschäftigten des Eigenbetriebes in seiner Funktion als Dienstvorgesetzter. In Personalangelegenheiten, die die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde betreffen, entscheidet der Kreistag im Hinblick auf die Betriebsleitung, der Betriebsausschuss im Hinblick auf die anderen Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Entscheidungen hinsichtlich der Durchführung von Einstellungen, Vergütung und Entlassung sowie arbeitsrechtlicher Maßnahmen, Umsetzung, Versetzung und Führung der Personalakten trifft die Betriebsleitung im Benehmen mit dem Landrat. Gleiches gilt für die Durchführung von Ernennung, Besoldung und Entlassung sowie

disziplinarrechtliche Maßnahmen, Abordnung und Versetzung sowie das Führen der Personalakten der Beamtinnen und Beamten. Ausgenommen hiervon sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

- (3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 9 Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleiterin bzw. der Betriebsleiter hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage des Landkreises beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Bei zu erwartenden erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Landrat sowie den Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Landrat mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Ein- und Auszahlungen sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Landrat halbjährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung) schriftlich zu informieren.

§ 10 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat einen jährlichen Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 17 EigVO M-V enthält.
- (3) Nach § 25 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 EigVO M-V sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen ab 50.000 EUR einzeln darzustellen.
- (4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden im Sinne des § 18 Abs. 2 EigVO M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
 1. Ein Jahresfehlbetrag gilt als erheblich, wenn der Gesamtaufwand den Gesamtertrag um 3 von Hundert überschreitet. Die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages gilt als wesentlich, wenn er sich um 10 von Hundert erhöht. (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EigVO M-V)
 2. Ein im Finanzplan zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht ausreichender Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist erheblich, wenn er die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen um 3 von Hundert unterschreitet. (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Alt. EigVO M-V)

3. Die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke aus dem Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit und den Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist wesentlich, wenn sie sich 10 von Hundert erhöht. (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Alt. EigVO M-V)
 4. Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen im Erfolgs- oder Finanzplan sind wesentlich, wenn sie 3 von Hundert der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen überschreiten. (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EigVO M-V)
 5. Die Erhöhung von Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen ist wesentlich, wenn sie den Betrag von 10 von Hundert der veranschlagten Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen überschreiten. (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 2. Alt. EigVO M-V)
 6. Unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind geringfügig, wenn sie einen Betrag von 250.000,00 € nicht übersteigen. (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 1. Alt. EigVO M-V)
 7. Unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind geringfügig, wenn sie einen Betrag von 250.000,00 € nicht übersteigen. (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2. Alt. EigVO M-V)
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, zu unterschreiben und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) dem Landrat vorzulegen.

§ 11 Inkrafttreten